

Stadtfest Barsinghausen in den Jahren 2017 und 2018

Die Stadt Barsinghausen begrüßt ausdrücklich die Initiative zur privaten Durchführung eines Stadtfestes. Um alle notwendigen Regelungen zusammenhängend zu treffen, wird es als zweckmäßig angesehen, einen Vertrag auf der Grundlage des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu schließen, der sowohl öffentlich-rechtliche als auch zivilrechtliche Regelungen enthält.

Diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Barsinghausen (Straßensondernutzungssatzung) i.V.m. der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen,
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barsinghausen (Straßenreinigungssatzung),
- Gewerbeordnung (GewO),
- Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG),
- Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Freizeitlärm-Richtlinie (TA Lärm),
- Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG),
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -),
- Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

in der jeweils gültigen Fassung.

Zwischen
der Interessengemeinschaft Stadtfest Barsinghausen e.V.
vertreten durch Klaus Danner, Breite Straße 12, 30890 Barsinghausen

und

der Stadt Barsinghausen

wird zur Durchführung des Stadtfestes folgender Vertrag geschlossen:

Erster Abschnitt: Öffentlich-rechtliche (behördliche) Regelungen

§ 1

Das Stadtfest findet statt:

von Freitag, 25.08. bis Sonntag, 27.08.2017,
von Freitag, 24.08. bis Sonntag, 26.08.2018

§ 2

Veranstalter und alleiniger Verantwortlicher ist die Interessengemeinschaft Stadtfest Barsinghausen e.V., vertreten durch Klaus Danner, Breite Straße 12, 30890 Barsinghausen – nachstehend Veranstalter – genannt.

Alle in diesem Vertrag aufgeführten Pflichten sind von ihm zu erfüllen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verstöße oder Missstände umgehend beseitigt werden.

Die Verträge zwischen Veranstalter und Dritten (Standbetreiber/innen, Podienbetreiber/innen, Künstler/innen usw.) sind so abzufassen, dass dem Veranstalter eine Weisungsbefugnis gegenüber den Dritten eingeräumt ist, soweit dies zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 3

Sondernutzung/Veranstaltungsbereich (Stadtfestgebiet) einschließlich zur Verfügung gestellter fiskalischer Flächen einschließlich Plakatwerbung

- (1) Die Stadt Barsinghausen stellt dem Veranstalter gem. § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 3. Juli 1997 für die Aufstellung von Verkaufsständen (einschl. Verzehrständen) sowie die Durchführung eines Kinderflohmarktes und sonstigen kulturellen oder unterhaltenden Darbietungen jeweils in der Zeit von Donnerstag vor dem Stadtfest, 12.00 Uhr, bis Montag nach dem Stadtfest, 12.00 Uhr,

Marktstraße

den gewidmeten Teil der Marktstraße, jeweils an den Vorderfronten der Grundstücke, ausgenommen Privatflächen,

Kirchstraße, incl. MSA-Platz und Schulhof der Wilhelm-Stedler-Schule

den gewidmeten Teil der Kirchstraße sowie des MSA-Platzes jeweils an den Vorderfronten der Grundstücke, ausgenommen Privatflächen, den Schulhof der Wilhelm-Stedler-Schule nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Veranstalter und der Schulleitung,

Bergamtstraße, westliche Richtung

den gewidmeten Teil der Bergamtstraße rechtwinklig zur Klostermauer in Höhe des östlichen Endes der Einfahrt zum Klosterhof,

Bergamtstraße, östliche Richtung

den gewidmeten Teil der Bergamtstraße bis zur Einfahrt des Rathausparkplatzes sowie in die Parkplätze vor und hinter dem Rathaus und in der Parkbucht vor der Glück-Auf-Halle, ausgenommen der Abfahrt zum unteren Parkplatz

Ziegenteich und der Weg um den Teich

Breite Straße

den gewidmeten Teil der Breite Straße vom Europaplatz bis zum nördlichen Ende des Parkplatzes jeweils an den Vorderfronten der Grundstücke, ausgenommen Privatflächen, zur Verfügung.

Ferner wird dem Veranstalter die Glück-Auf-Halle mit umliegendem Gelände zur Verfügung gestellt.

E N T W U R F

Daneben stellt die Stadt Barsinghausen dem Veranstalter den Parkplatz Breite Straße, ausgenommen der Privatflächen, zur Durchführung einer Kirmes zur Verfügung.

- (2) Der Veranstalter stellt sicher, dass außerhalb der o.a. Bereiche keine Stände aufgebaut werden.
- (3) Der Aufbau und der Betrieb der Stände darf nur in Absprache mit den benachbarten Geschäftsinhabern/innen, insbesondere während der Ladenöffnungszeiten sind die Eingangsbereiche der Geschäfte freizuhalten.
- (4) Über Art und Umfang von Rettungswegen wird in einer Arbeitsgruppe beraten, in der neben dem Veranstalter und der Stadt der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und die Ortsfeuerwehr Barsinghausen vertreten sind.
- (5) Der aktuell ausgearbeitete Rettungswegeplan ist dabei jeweils zugrunde zu legen. Der Rettungswegeplan ist während des Stadtfestes umzusetzen und einzuhalten.
- (6) Sondernutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden nicht erhoben.
- (7) Die anliegende Karte ist Bestandteil des Vertrages.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, die Erlaubnis von weiteren Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, sofern dies, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, notwendig ist.
- (9) Sofern Veranstaltungen Zeiten des Wahlkampfes (zwei Monate vor einem anstehenden Wahltag) betreffen, dürfen die an den Veranstalter überlassenen Flächen von den Parteien zur Wahlwerbung in Abstimmung mit dem Veranstalter mitgenutzt werden.
- (10) Die Stadt erlaubt dem Veranstalter gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung für die Veranstaltungen durch Plakate innerorts im öffentlichen Straßenraum zu werben. Gebühren werden nicht erhoben.
- (11) Die Plakate dürfen zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden und sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abzunehmen. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende nach, wird der Veranstalter letztmalig aufgefordert, die Plakate umgehend zu entfernen. Danach wird die Stadt die Plakatwerbung auf Kosten des Veranstalters entfernen lassen.
- (12) Die Plakate/Plakatträger dürfen nicht an bzw. unter Verkehrszeichen, Masten von Lichtsignalanlagen sowie an Fußgängerüberwegen befestigt werden.
- (13) Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt im Übrigen die Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Auflagen zur Straßensondernutzung

- (1) Der Veranstalter hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

E N T W U R F

-
- (2) Der genaue Standort der Anbieter (Standbetreiber/innen) wird so gewählt, dass keine unzumutbare Behinderung für Fußgänger, Kraftfahrzeuge und insbesondere Rettungsfahrzeuge eintritt.
 - (3) Versorgungsleitungen (Strom/Wasser/Abwasser) sind fachmännisch vom Veranstalter so zu verlegen, dass der von Fußgängern hauptsächlich genutzte Bereich nicht gequert wird. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter durch entsprechende Sicherung dafür Sorge zu tragen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - (4) Der Veranstalter hat den Veranstaltungsbereich pfleglich zu behandeln. Etwaige vorhandene Schäden an den ihm zugewiesenen Flächen oder vorhandenen Einrichtungen sind der Stadt vor Beginn des Aufbaus anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung nicht möglich ist, hat der Veranstalter in geeigneter Form nachzuweisen, dass Schäden bereits vorhanden waren. Ansonsten gelten die Schäden als vom Veranstalter verursacht.

§ 5

Reinigung

- (1) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Säuberung des gesamten Veranstaltungsbereichs verantwortlich.
- (2) Während der gesamten Dauer der Veranstaltung, besonders aber nach deren täglichem Ende, hat der Veranstalter regelmäßig für die Reinigung des Veranstaltungsbereichs zu sorgen. Er hat dabei auch Verschmutzungen Dritter zu beseitigen.
- (3) Der Veranstalter reinigt über den Veranstaltungsbereich hinaus die im anliegenden Plan gekennzeichneten Flächen (Peripherie) von Verunreinigungen, die durch das Stadtfest hervorgerufen wurden am Stadtfest-Sonnabend und Stadtfest-Sonntag. Hierbei sind insbesondere die Papierkörbe zu leeren.
- (4) Der Veranstalter führt auf eigene Kosten und Verantwortung den Abtransport des angefallenen Mülls durch. Dies geschieht letztmalig in der Nacht von Sonntag auf Montag um 5.30 Uhr. Danach stellt der Veranstalter einen geeigneten und ausreichend dimensionierten Container für die Nach- und Grundreinigung zur Verfügung.
- (5) Der Veranstalter stellt eine besenreine Übergabe der reinigungsfähigen Fläche sicher.
- (6) Die Stadt führt am Montag nach dem Stadtfest die erforderliche Nach- und Grundreinigung des Stadtfestgebietes durch. Dies befreit den Veranstalter allerdings nicht von den vorstehenden Reinigungspflichten.

§ 6

Versorgungsleitungen

- (1) Die Versorgungsleitungen (Strom/Wasser/Abwasser) sind fachmännisch so zu verlegen, dass die Laufzone nach Möglichkeit nicht überquert wird. Ist dies nicht möglich, so hat der Veranstalter durch entsprechende Sicherung dafür Sorge zu tragen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Stromanschlüsse und Leitungen werden von einer Fachfirma verlegt.

§ 7

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Sofern der Veranstalter eine Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) für die jeweilige Veranstaltung begehrt, ist diese gesondert zu beantragen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, wenn die Durchführung mehrerer Veranstaltungen bereits

feststeht, diese zusammen in einem Antrag spätestens 8 Wochen vor dem Stadtfest zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Festsetzung für die Dauer von bis zu drei Jahren (je nach Laufzeit des Vertrages). Gebühren werden nicht erhoben.

§ 8

Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Soweit rechtlich erforderlich ist die Anzeige gem. § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) bis zum 15. Juli eines jeden Jahres einzureichen. Gebühren werden nicht erhoben. Sollte die Vereinsführung wechseln, hat die/der neue Vorsitzende ihre/seine persönliche Zuverlässigkeit durch die im NGastG vorgeschriebenen Nachweise zu belegen.
- (2) Im Bereich der Kirmes und in unmittelbarer Nachbarschaft von Flächen mit Spiel- und Unterhaltungsangeboten für Kinder und Jugendliche sind der Ausschank und der Verkauf alkoholischer Getränke untersagt.
- (3) Der Veranstalter stellt sicher, dass die Gläserpülungen an eine Wasserleitung angeschlossen werden und das Wasser den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen entspricht. Es ist durch ständigen Zu- und Ablauf zu erneuern.
- (4) Standbetreiber/innen die alkoholische Getränke anbieten, haben auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
- (5) Die für den jeweiligen Betrieb geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), sind an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Form anzubringen und zu beachten.
- (6) Preisverzeichnisse sind in deutlich sichtbarer Form und Größe an allen Ausgabestellen für Getränke und Speisen anzubringen.
- (7) Personen, die Speisen zubereiten oder abgeben, müssen durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweisen können, dass bei ihnen für diese Tätigkeit in gesundheitlicher Hinsicht keine Hinderungsgründe nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes vorliegen. Die weiteren Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (8) Der Veranstalter stellt sicher, dass durch deutlich sichtbaren Aushang an jedem Stand kenntlich gemacht wird, wer von ihm zum Betreiben des Standes beauftragt wurde.
- (9) Der Veranstalter stellt sicher, dass Stände, Angebote und Werbung, die gewaltverherrlichender, frauen- und männerfeindlicher oder diskriminierender Art sind nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen werden.
- (10) Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Auflagen eigenverantwortlich zu überprüfen und wenn es erforderlich ist, Abhilfe zu schaffen.

§ 9

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit für den in § 3 festgelegten Veranstaltungsbereich wird für die Speisen- und Getränkestände am Stadtfestwochenende in der Nacht von Freitag auf Sonnabend auf 2.00 Uhr, in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag ebenfalls auf 2.00 Uhr und am Sonntag auf 24.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Betrieb der Podien endet freitags und sonnabends um 00.30 Uhr und sonntags um 23.00 Uhr. Auf § 10 Abs. 3 dieses Vertrages wird verwiesen. Um einen geordneten Abschluss zu gewährleisten, und zur Vermeidung eines gereizten Publikums, wird bei Bedarf eine Karenzzeit von 15 Minuten eingeräumt. Für die Kirmes endet die Betriebszeit freitags, sonnabends und sonntags um 23.00 Uhr.

E N T W U R F

-
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass zu den angegebenen Zeiten, spätestens nach einer Karenzzeit von 15 Minuten, sämtliche Stände geschlossen sind und sich keine Personen mehr im Bereich des Standes aufhalten.
 - (4) Das Musikprogramm an den Podien ist so zu gestalten, dass trotz etwaiger Programmverschiebungen die Darbietungen zu den genannten Zeiten (einschl. Zugaben) beendet sind.

§ 10

Lautsprecher

- (1) Lautsprecheranlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass andere Geschäfte nicht gestört werden.
- (2) Die Lautsprecheranlagen an den Podien sind von einer anerkannten Fachfirma so einzurichten, dass nur der Nahbereich der Podien beschallt wird.
- (3) Die Lautstärke der Musikanlagen richtet sich nach der Freizeitlärmrichtlinie. Danach sollen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 6.00-22.00 Uhr	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten 6.00-8.00 Uhr; 20.00-22.00 Uhr	65 dB(A)
nachts 22.00-7.00 Uhr	55 dB(A)

- (4) Die Musikwiedergabegeräte im Bereich der Kirmes sind freitags und sonnabends um 22.00 Uhr und sonntags um 22.00 Uhr abzuschalten.

§ 11

Umweltauflagen

- (1) Der Verkauf von Getränkedosen, Einwegflaschen und der Ausschank in Einwegplastikbehältnissen ist verboten, es sei denn, es wird ein Pfandgeld von mindestens 1,00 € je Stück erhoben. Nach Möglichkeit soll der Ausschank in Mehrwegplastikbehältnissen erfolgen.
- (2) Die Abgabe von Speisen in Einwegverpackungen- oder behältnissen ist möglichst zu vermeiden.
- (3) Sämtliche Abwässer dürfen nur in die besonders gekennzeichneten Schmutzwassereinläufe entsorgt werden.
- (4) Die Schmutzwasserkanäle der Straßen Volkers Hof, Marktstraße, Bergamtstraße und Breite Straße sind am Montag nach dem Stadtfest durch eine Fachfirma auf Kosten des Veranstalters zu spülen.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Auflagen eigenverantwortlich zu überprüfen und wenn es erforderlich ist, Abhilfe zu schaffen.

§ 12

Frischwasserversorgung

Die Versorgung sämtlicher Stände, der Toilettenwagen usw. mit Frischwasser obliegt dem Veranstalter. Die Stadt stellt lediglich die Wasseranschlüsse in den drei vorhandenen Marktkästen im Boden am Thie und an der Wilhelm-Stedler-Schule zur Verfügung.

§ 13

Toiletten

- (1) Der Veranstalter hat vier bzw. fünf Toilettenwagen aufzustellen (vgl. Absatz 5). Diese müssen mit jeweils 4 - 6 Damen- und 2 Herrentoiletten sowie Wasserspülung und Handwaschgelegenheiten ausgestattet sein.

E N T W U R F

-
- (2) Der Veranstalter stellt sicher, dass die Benutzung der Toiletten (nach Abs. 1), der Handtrocknungseinrichtungen und Seife kostenlos erfolgt.
 - (3) Die Toilettenwagen sind ständig zu beaufsichtigen und mehrmals am Tag sowie nach Bedarf zu reinigen.
 - (4) Die Toilettenwagen sind an folgenden Standorten aufzustellen:
Kreuzung Volkers Hof / Bussenweg
Schulhof Wilhelm-Stedler-Schule
Bergamtstraße
Volkers Hof / Ecke Breite Straße
 - (5) Der Veranstalter weist eine Behindertentoilette aus.
 - (6) Die Toilettenwagen sind noch bis zu 30 Minuten nach Ende der Betriebszeit an den drei Tagen des Stadtfestes zu öffnen.

§ 14

Stromversorgung

- (1) Die gesamte Stromversorgung des Stadtfestes ist von einer qualifizierten Fachfirma vorzunehmen.
- (2) Sämtliche Stände, Podien usw., die Strom benötigen, müssen ihn von dieser Firma beziehen und dürfen sich nur von dieser Firma an das Stromnetz anschließen lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Hiermit wird dem Veranstalter gemäß § 14 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) die Genehmigung erteilt, entgegen dem Verbot des § 4 NFeiertagsG an den in § 1 genannten Sonntagen das Stadtfest durchzuführen.
- (2) An den Stadtfestsonntagen dürfen im Stadtfestgebiet gem. § 55 e Abs. 2 Gewerbeordnung mobile Verkaufsstände betrieben werden.

§ 16

Verantwortlichkeiten

- (1) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle am Stadtfest Beteiligten (Standbetreiber/innen, Podienbetreiber/innen, Künstler/innen usw.) die vorstehenden Vereinbarungen einhalten, sofern einzelne Regelungen nicht eingehalten werden, sorgt er eigenständig für deren Einhaltung.
- (2) Sind darüber hinaus zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für den geordneten Verlauf der Veranstaltung Handlungen oder Entscheidungen erforderlich, so können diese von der Stadt zu Lasten des Veranstalters vorgenommen werden, wenn diese oder von ihm Beauftragte nicht rechtzeitig erreichbar sind oder die entsprechende Umsetzung nicht vornimmt.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle sonstigen privatrechtlichen (z.B. GEMA) und weitere erforderliche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich sämtliche Auflagen eigenverantwortlich zu kontrollieren und wenn es erforderlich ist, Abhilfe zu schaffen, so dass ein rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet wird.
- (5) Der Veranstalter stellt sicher, dass durch deutlich sichtbaren Aushang an jedem Stand kenntlich gemacht wird, wer der/die Betreiber/Betreiberin des Standes ist.
- (7) Der Veranstalter stellt sicher, dass an den Ständen keine Personen bzw. Personengruppen in Bezugnahme auf ihr Geschlecht, ihre Rasse oder ihrer Religion oder ähnlicher Gegebenheiten durch bestimmte Angebote und/oder Werbung herabgesetzt wird.

§ 17

Verkehrsregelungen

- (1) Die Stadt Barsinghausen legt die verkehrslenkenden Maßnahmen fest. Das Rettungswegekonzept ist zu beachten.
- (2) Für den Auf- und Abbau sowie den Transport der von der Stadt Barsinghausen zur Verfügung gestellten Verkehrsschilder sorgt der Veranstalter. Die Verkehrsschilder werden nach vorheriger Terminabsprache mit dem Leiter des Baubetriebshofes zur Abholung mit einem geeigneten, vom Veranstalter zu stellenden Fahrzeug vormittags zur Abholung bereit gehalten. Kosten werden hierfür nicht erhoben.
- (3) Die Beschilderung ist dreimal täglich, ab Donnerstag vor dem Stadtfest, 12.00 Uhr, bis einschließlich Stadtfestsonntag, 24.00 Uhr, durch von der Stadt Barsinghausen als sachkundig anerkanntes und von der Stadt Barsinghausen eingewiesenes Personal zu kontrollieren und ggf. wiederherzustellen.
Die Kontrollen sind zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr, zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen.
Die Kontrollen sind in geeigneter Weise zu protokollieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sind gesondert nachzuweisen. Die Kosten für die Kontrollmaßnahmen und eventuelle Wiederherstellungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.
- (4) Vier Behindertenparkplätze sind auszuweisen.

Zweiter Abschnitt: Zivilrechtliche Regelungen

§ 18

Festlegung der Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt führt die Nach- und Grundreinigung des Veranstaltungsbereichs sowie der Peripherie kostenlos durch. Der Veranstaltungsbereich ist zuvor durch den Veranstalter im Sinne von § 4 zu reinigen.
Die Nach- und Grundreinigung erstreckt sich auf Reinigungsarbeiten der Verbindungswege und der Peripherie des besenreinen Veranstaltungsbereichs (einschl. Kirmes).
Die Nachreinigung beginnt am Montag um 12.00 Uhr.
- (2) Die Stadt führt den Auf- und Abbau der Spielgeräte im Stadtfestbereich sowie der Absperrpfähle durch.
- (3) Die Stadt führt den Transport der im Stadtfestgebiet aufgestellten Bänke und Blumenkübel durch.
- (4) Die Stadt Barsinghausen wird die gesetzliche Verordnung über Mitteilungspflicht an die Finanzbehörde erfüllen.

§ 19

Ideelle und Vereine

- (1) Der Veranstalter überlässt den gepflasterten Bereich auf dem MSA-Platz, westlich des querenden Regenwassereinflaßes am Glockenturm (in der grauen Pflasterung), westlich des begrünten Platzes bis zur östlichen Fluchtlinie der Sakristei der Klosterkirche zur Mauer des MSA-Platzes kostenfrei den sogenannten Ideellen. Ebenso unzulässig ist eine eindeutig gewinnorientierte Verkaufstätigkeit. Es soll sich hierbei um einen nichtkommerziellen Bereich handeln, in dem sich Barsinghäuser Vereine, Parteien und Initiativen in Eigenregie darstellen können. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Eingangsbereiche zum kommerziellen Bereich des MSA-Platzes sowie die Grünfläche des MSA-Platzes frei und frei zugänglich bleiben.
Zu den Ideellen gehört auch der Verein für Städtepartnerschaften; sein Ausschank ist nicht auf alkoholfreie Getränke beschränkt.
- (2) Tatsächlich anfallende und durch Nachweis zu belegende Kosten, wie beispielsweise Wasser- und Stromkosten, können selbstverständlich an die tatsächlichen Kostenverursacher (Standbetreiber) weitergeleitet werden.

E N T W U R F

-
- (3) Der Veranstalter gewährleistet, dass die vereinsgebundenen Stände, soweit dies möglich und von den Vereinen auch gewollt ist, an den etablierten Stellen stehen bleiben. Daneben versucht der Veranstalter, die verbleibenden örtlichen Vereine, die bisher einen Standplatz auf dem Stadtfest hatten, in das neue Festgebiet zu integrieren.
 - (4) Ein Standgeld wird im Bereich des Kinderflohmarktes von Kindern, die ihre eigenen Habseligkeiten verkaufen, nicht erhoben.

§ 20

Klostergarten

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass am Sonntag traditionell im Klostergarten Konzerte von Gesangsvereinen o. ä. durchgeführt werden.

Es ist in dieser Zeit nicht möglich, auf der Bühne am Rathaus ein Musikprogramm anzubieten, da das Konzert im Klostergarten gestört werden würde.

Daneben wird seit Beginn des Stadtfestes im Klostergarten eine Kaffeetafel angeboten. Dem Veranstalter ist dies bekannt. Es ist ebenso bekannt, dass die Stadt Barsinghausen diese Parallelveranstaltung weder untersagen kann noch will.

§ 21

Einbindung örtlicher Vereine

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit Barsinghäuser Musikvereinen wie Gesangsvereinen, Musikzügen etc. Kontakt aufzunehmen und zu versuchen, diese in dem Programm zu verankern.

Die Stadt Barsinghausen stellt – soweit dies gewünscht wird – den Kontakt her.

§ 22

Freier Wettbewerb

Die vereinsgebundenen Stände unterliegen keiner Brauereibindung durch den Veranstalter. Die Standinhaber sind frei in ihrer Sorten- und Produktwahl und nicht an den Einkauf über den Veranstalter gebunden.

§ 23

Haftung

- (1) Der Veranstalter stellt die Stadt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Organe, Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung entstehen, frei. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit einer ggf. mangelhaften Erfüllung der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes entstehen (siehe § 3 Abs. 8 dieses Vertrages).
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung entstehen, gleichwohl, ob sie von ihm oder von Dritten verursacht werden. Verursachte Schäden an den zugewiesenen Flächen oder an vorhandenen Einrichtungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Diese Schäden sind der Stadt vom Veranstalter zu ersetzen bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Unberührt bleiben die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter hat den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung jährlich im August vor Beginn des

E N T W U R F

Stadtfestes nachzuweisen. Auf Verlangen der Stadt sind ihr hierfür die Versicherungspolice und die Prämienquittung vorzulegen. Als ausreichend wird eine Haftpflichtversicherung angesehen, die Leistungen in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro für Personenschäden und 150.000 Euro für Sachschäden je Schadenereignis vorsieht.

- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die vom Veranstalter errichteten oder mitgebrachten Gegenstände. Die Stadt gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Mitglieder des Veranstalters, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter.

§ 24

Vertragsänderungen/Schriftformklausel

Abweichungen von diesen vertraglichen Regelungen können zwischen den Vertragspartnern jederzeit verabredet werden. Solche nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

§ 25

Vollstreckungsklausel

Der Veranstalter unterwirft sich, soweit zulässig, wegen der in den §§ 2 - 10 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Vollstreckung.

§ 26

Rechnachfolgeklausel

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich der Veranstalter, die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

§ 27

Gefahrenabwehr-Vorbehalt

- (1) Sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für den geordneten Ablauf der Veranstaltungen Handlungen oder Entscheidungen erforderlich, so können diese von der Stadt zu Lasten des Veranstalters vorgenommen werden, wenn weder der im Vereinsvorstand des Veranstalters Verantwortliche noch der vom Veranstalter Beauftragte rechtzeitig erreichbar sind.
- (2) Die Polizei ist befugt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse sämtliche erforderlichen Entscheidungen zu treffen, um den geordneten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

§ 28

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.
- Etwaige Regelungslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegungen nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages festgelegt hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

E N T W U R F

Stadt Barsinghausen

Interessengemeinschaft
Stadtfest Barsinghausen e.V.

-
- (2) Sollten der Stadt durch Änderung von Rechtsnormen, durch gerichtliche Entscheidungen oder durch behördliche Anordnung die Durchführung dieses Vertrages nicht möglich sein, kann die Stadt ergänzende Auflagen zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen erlassen oder, sofern diese nicht ausreichend sind, den Vertrag außerordentlich kündigen. Schadensersatzansprüche stehen dem Veranstalter in diesen Fällen nicht zu.

§ 29

Kündigungsfristen

Der Vertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres kündbar.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen

**Interessengemeinschaft
Stadtfest Barsinghausen e. V.**

**Bürgermeister
Marc Lahmann**

**1. Vorsitzender
Klaus Danner**